Erratum

Bewertung und Qualitätssicherung refraktiv-chirurgischer Eingriffe durch die Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft und den Berufsverband der Augenärzte Deutschlands (Stand: Januar 2014)

T. Kohnen, T. Neuhann, M. C. Knorz

Klin Monatsb Augenheilkd 2014; 231 (6): 642–650; DOI: 10.1055/s-0034-1368481

Beim oben genannten Beitrag wurde der Text unter 2.1 Patientenaufklärung geändert.
Vor der Korrektur:

2 Prozessqualität
2.1 Patientenaufklärung

Jeder Anwender ist zu einer ausführlichen präoperativen Aufklärung des Patienten über den geplanten Eingriff verpflichtet. Die Aufklärung muss durch einen auf der KRC-Liste aufgenommenen Facharzt für Augenheilkunde erfolgen. Gleiches gilt für die Indikationsstellung. Da es sich um hoch elektive Eingriffe handelt, müssen regelhaft sowohl die Indikationsstellung als auch die Aufklärung durch diesen auf der KRC-Liste aufgenommenen Arzt bereits vor dem Operationstag erfolgen, um eine ausreichende Bedenkzeit zu gewährleisten.

Korrigiert lautet es:

2 Prozessqualität
2.1 Patientenaufklärung

Jeder Anwender ist zu einer ausführlichen präoperativen Aufklärung des Patienten über den geplanten Eingriff verpflichtet. Eine strukturierte Aufklärung muss durch einen Arzt erfolgen. Gleiches gilt für die Indikationsstellung. Da es sich um hoch elektive Eingriffe handelt, müssen regelhaft sowohl die Indikationsstellung als auch die Aufklärung durch einen Arzt bereits vor dem OP-Tag erfolgen, um eine ausreichende Bedenkzeit zu gewährleisten.

This document was downloaded for personal use only. Unauthorized distribution is strictly prohibited.